

# **Bekanntmachung der Satzung vom 24. November 2021 der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Neunkirchen a. Brand mit Brandbach und Zu den Heuwiesen“**

Aufgrund des §142 Baugesetzbuch und Artikel 23 sowie 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, beschließt der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand folgende Satzung:

## **§1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Zur Durchführung städtebaulicher Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen wird das in §2 näher bezeichnete, rund 25,9 ha große Gebiet, förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Neunkirchen a. Brand mit Brandbach und Zu den Heuwiesen“.

## **§2 Abgrenzung**

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan als Anlage 01 zur Satzung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.  
Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschrift des §144 Absatz 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben findet Anwendung. Die Vorschrift des §144 Absatz 2 BauGB findet keine Anwendung.

## **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß §143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neunkirchen a. Brand, 24. November 2021

M. Walz  
1. Bürgermeister